

Satzung des Verbandes der Zahnärztinnen und Zahnärzte von Berlin

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Verband führt den Namen „Verband der Zahnärztinnen und Zahnärzte von Berlin“ (nachfolgend „Verband“ genannt). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verband hat die Aufgabe, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und zu vertreten. Seine besondere Aufmerksamkeit ist auf den zahnärztlichen Nachwuchs gerichtet.
2. Der Zweck des Verbandes ist nicht gewinnorientiert. Alle Wahlämter sind Ehrenämter.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Einzelne Aufgaben

Der Verband verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Pflege der kollegialen Beziehungen der Zahnärzte und des zahnärztlichen Nachwuchses untereinander, sowie eines guten Einvernehmens zu anderen Heilberufen.
2. Mitarbeit in allen Belangen des öffentlichen Gesundheitswesens.
3. Förderung wissenschaftlicher Fortbildung.
4. Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts, Behörden und in der Öffentlichkeit.
5. Beratung seiner Mitglieder in allen die Zahnärztin/den Zahnarzt betreffenden Angelegenheiten.
6. Gewährung von Unterstützungen an seine Mitglieder und deren Hinterbliebene gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede Zahnärztin/jeder Zahnarzt, mit einer deutschen Approbation oder Berufserlaubnis, und jede Studentin/jeder Student der Zahnmedizin werden. Ausländische Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne Approbation (Nicht-EU-Länder) können auch Mitglied des Verbandes werden. Die studentische Mitgliedschaft sowie die Mitgliedschaft von Kolleginnen und Kollegen, welche eine Berufserlaubnis anstelle einer Approbation haben, sowie die Mitgliedschaft ausländischer Zahnärztinnen und Zahnärzte aus nicht EU-Ländern unterliegt satzungsgemäßen Sonderregelungen, welche in § 4 Abs. 6 und § 8 geregelt werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Delegiertenversammlung anrufen, die endgültig, mit einfacher Mehrheit, entscheidet. Der Bewerber kann sein Aufnahmegesuch vor der Delegiertenversammlung selbst vertreten oder hiermit ein Verbandsmitglied beauftragen bzw. mit heranziehen. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Neue Mitglieder, außer in § 4 Abs. 6 genannte, erhalten das aktive und passive Wahlrecht mit der Aufnahme in den Verband.
6. Studierende, Mitglieder mit einer Berufserlaubnis und ausländische Mitglieder aus Ländern außerhalb der EU verfügen über ein aktives aber kein passives Wahlrecht. Die Sonderregelungen von studentischen Mitgliedern, Mitgliedern mit einer Berufserlaubnis und Mitgliedern aus Ländern außerhalb der EU werden bei Erteilung der Approbation aufgehoben. Die Mitgliedschaft bleibt ununterbrochen bestehen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Löschung, Ausschluss oder Tod und bei Studierenden mit Abbruch des Zahnmedizinstudiums.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verband und ist nur zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Vorstand kann in besonderen Fällen einem Austritt innerhalb einer verkürzten Frist zustimmen.

Die Mitgliedschaft eines Zahnarztes kann vom Vorstand gelöscht werden:

- a) Wenn die Zahnärztin/der Zahnarzt seine Approbation verliert,
- b) wenn sein Aufenthaltsort bzw. Hauptwohnsitz dem Verband länger als 6 Monate unbekannt bleibt,
- c) wenn er mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der gewählten Delegierten beantragt werden. Der Ausschluss muss bei einer Delegiertenversammlung (gesonderter Tagesordnungspunkt) von einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten in geheimer Wahl beschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied muss Gehör und freie Rede in der Delegiertenversammlung gewährt werden. Der Ausschluss darf nicht im Geschlecht, der Religion, der Hautfarbe, einem körperlichen Gebrechen oder der Herkunft eines Mitglieds begründet sein. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist abschließend und unanfechtbar und wird mit dem Tag des Beschlusses gültig.

8. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung kann über eine Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Delegiertenversammlung. Die Entscheidung über eine Ehrenmitgliedschaft bedarf einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu unterstützen. Sie sind an die Satzung sowie an die Beschlüsse seiner Organe gebunden. Sie sind gehalten, sich

anderen Zahnärztinnen und Zahnärzten gegenüber kollegial zu verhalten, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei ihrem Verhalten inner- und außerhalb ihres Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der Beruf als Zahnarzt erfordert. Dies gilt sinngemäß für die studentischen Mitglieder.

§ 6 Ehrenrat

Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten und wird nach Aussprache mit dem Vorstand keine Einigung erzielt, so haben sowohl das Mitglied als auch der Vorstand das Recht, den Ehrenrat anzurufen. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er kann mit seiner Entscheidung eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen. Einen Ausschluss nach § 4 Abs. 7 kann der Ehrenrat nur empfehlen.

§ 7 Doppelmitgliedschaften in anderen zahnärztlichen Verbänden

Eine Mitgliedschaft im Verband ist bei bestehender Mitgliedschaft in einem anderen zahnärztlichen Verband, der zu Körperschaftswahlen (Zahnärztekammer, KZV, Versorgungswerk) in Berlin antritt, nicht möglich. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bestehende Doppelmitgliedschaften von Mitgliedern werden toleriert.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ermäßigen.

Ehrenmitglieder und Studierende der Zahnmedizin (Nachweis ist Voraussetzung) zahlen keinen Beitrag.

Mit Erteilung der Approbation ist die Mitgliedschaft für ehemalige Studierende entsprechend der Beitragsordnung kostenpflichtig.

Für Funktionsträger des Verbandes in Körperschaften auf Landes- oder Bundesebene, kann ein Sonderbeitrag durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt werden.

§ 9 Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in 4 Bezirke, die sich an den ersten beiden Stellen der Berliner Postleitzahlen (10, 12, 13, 14) orientieren sollen. Sie werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.
Das Register der Mitglieder der einzelnen Bezirke wird beim Vorstand geführt. Jede Änderung muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden, bevor sie wirksam werden kann.
2. Bei einer Einzelzulassung gilt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu dem Bezirk, in welchem sich die Zulassung befindet, es sei denn, das Mitglied wünscht ausdrücklich die Zugehörigkeit zu dem Bezirk, in welchem sein Hauptwohnsitz liegt. Ein Wechsel zwischen Zulassungsbezirk und Hauptwohnsitzbezirk ist später mit Begründung möglich. Es entscheidet der Vorstand. Weitere Wechsel sind aber

jeweils erst nach 2 Jahren Sperrfrist möglich.

Bei mehreren Teilzulassungen gilt der Bezirk der ersten Zulassung. Ein Wechsel zwischen Zulassungsbezirk und Hauptwohnsitzbezirk ist später mit Begründung möglich. Es entscheidet der Vorstand. Weitere Wechsel sind aber jeweils erst nach 2 Jahren Sperrfrist möglich.

Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte, Rentnerinnen und Rentner sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne zahnärztliche Tätigkeit werden in ihrem Wohnbezirk geführt. Bei bereits bestehender Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt keine Änderung im Register.

Mitglieder ohne Zulassung mit Wohnsitz außerhalb Berlins wählen einmal ihren Bezirk. Hatten sie zuvor ihre Zulassung bzw. ihren Wohnsitz in Berlin, so verbleiben sie in diesem Bezirk.

3. Einen weiteren Bezirk bilden alle Mitglieder unter 38 Jahren. Diese können eine Interessengemeinschaft bilden. Auf Wunsch des Mitgliedes ist – hiervon abweichend – die Zuordnung gem. Abs. 1 vorzunehmen.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. **Bezirksversammlungen** werden gemäß § 13 Abs. 6 einberufen. Stimmrecht haben alle diesem Bezirk zugeordneten Mitglieder unter den o.g. Bedingungen.
2. **Die Hauptversammlung** kann jederzeit stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
Auf Antrag von 10 % der Mitglieder, die Tagesordnungspunkte benennen müssen, muss sie innerhalb von 8 Wochen vom Vorstand einberufen werden.
Die Tagesordnung wird vom Vorstand nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Eine Änderung der Tagesordnung ist auf Beschluss der Hauptversammlung möglich. In der Hauptversammlung haben nur Mitglieder Stimmrecht.
3. Über die Bezirks- und Hauptversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung (DV) besteht aus dem Vorstand des Verbandes und den Delegierten. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der DV den Protokollführer. Die DV ist vor ihrem Stattfinden per Mail mit vorläufiger Tagesordnung und auf der Homepage des Verbandes (ohne Tagesordnung) anzukündigen. Mit einer Frist von 14 Tagen sind die Delegierten und ihre Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Ist ein Delegierter verhindert übernimmt ein Ersatzdelegierter desselben Bezirkes, in gewählter Reihenfolge, für die aktuelle Versammlung das Stimmrecht. Bei dessen

Nichtanwesenheit wird in der weiteren Reihenfolge der gewählten Stellvertreter das Stimmrecht vergeben.

2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sind nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der DV zu einer Abstimmung anwesend, kann die Versammlungsleitung die DV unterbrechen, um die Beschlussfähigkeit zu ermöglichen. Bleibt die DV beschlussunfähig, ist eine neue Delegiertenversammlung zu der in der letzten Tagesordnung nicht abgeschlossenen Tagesordnungspunkten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Satz 1, 2. Halbsatz gilt nicht für Änderungen der Satzung
3. Auf begründeten Antrag von mindestens 6 Delegierten muss der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Für die Ladung gelten die Fristen in § 12 Abs. 1.
4. Des Weiteren sind die Funktionsträger des Verbandes zur Delegiertenversammlung einzuladen. Dazu gehören alle Mitglieder des Verbandes, die eine Funktion in den Vorständen von Zahnärztekammer Berlin und KZV-Berlin, sowie im Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin (VZB) ausüben. Zusätzlich sind alle Delegierte bzw. Vertreter in der Delegierten-Versammlung der Zahnärztekammer Berlin und den Vertreterversammlungen von KZV-Berlin und VZB einzuladen.
5. Die Delegiertenversammlung ist für die Mitglieder des Verbandes öffentlich. Sie kann auf Antrag für nicht öffentlich erklärt werden.
6. Aufgabe der Delegiertenversammlung ist es auch, die berufspolitischen Ziele der Berliner Zahnärzteschaft richtungsweisend zu erarbeiten und den Kontakt zum studentischen Nachwuchs zu pflegen.
7. Der Beschlussfassung der DV unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren,
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes jeweils für 1 Geschäftsjahr,
 - c) das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die eine von ihr bestimmte Höhe überschreiten,
 - d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen, der Reisekosten- und Sitzungsgeldordnung,
 - f) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, die Prüfung der Jahresrechnung und des Verbandsvermögens,
 - g) die Entlastung des Vorstandes,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Einsetzung von Ausschüssen,
 - j) die Änderung der Satzung nach § 16,
 - k) die Wahlordnung,
 - l) die Einteilung der Bezirke.
8. Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach einfacher, elektronischer Zustellung des Protokolls. Erfolgt kein

Widerspruch gegen das Protokoll so gilt dieses nach 14 Tagen als genehmigt. Wird einem Widerspruch durch den Vorstand stattgegeben, so gilt, nach erneuter Zustellung, das geänderte Protokoll erst nach weiteren 14 Tagen als genehmigt, sofern nicht erneut Widerspruch erfolgt. Wird einem Widerspruch durch den Vorstand nicht stattgegeben, entscheidet die nächste DV mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Die Delegierten

1. In den 4 Berliner Bezirken werden jeweils 5 Delegierte für die Dauer von 4 Jahren zur Besetzung der Delegiertenversammlung gewählt. Unbesetzte Delegiertensitze im Bezirk sind möglich. Es können jeweils bis zu 5 Stellvertreter (Ersatzdelegierte) gewählt werden. Wird ein Delegierter in den Vorstand gewählt, so verliert er sein Stimmrecht in der DV und ein Ersatzdelegierter in gewählter Reihenfolge wird Delegierter. Wird ein Ersatzdelegierter in den Vorstand gewählt so kann er nicht mehr Delegierter werden oder das Stimmrecht für einen Delegierten in der DV ausüben. Die Mitglieder der Interessengemeinschaft, welche einen zusätzlichen Bezirk bilden, können bis zu 2 Delegierte und 2 Stellvertreter wählen.
2. Der erstgewählte Delegierte eines jeden Bezirkes ist der geschäftsführende Delegierte (Bezirksvorsitzende). Wird dieser in den Vorstand gewählt, so verliert er sein Stimmrecht aber nicht automatisch den Vorsitz im Bezirk.
3. Aufgabe der Delegierten ist es, ihren Bezirk zu vertreten und Aufträge des Bezirkes der Delegiertenversammlung zu unterbreiten. Sie stimmen in der Delegiertenversammlung nach ihrer freien Überzeugung ab.
4. Die Delegierten, insbesondere der Bezirksvorsitzende, sollen die Mitglieder des Bezirkes über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie sollen ferner den Vorstand des Verbandes über die besonderen Anliegen des Bezirkes auf dem Laufenden halten.
5. Der Bezirksvorsitzende soll die Verbindung mit den Behörden des Bezirkes pflegen.
6. Der Bezirksvorsitzende lädt die Mitglieder des Bezirkes möglichst einmal im Vierteljahr zu einer Bezirksversammlung ein. Die Bezirksversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bezirkes dies beantragt.
7. Die finanziellen Aufwendungen der Bezirke werden vom Verband nach Genehmigung durch den Vorstand getragen.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird gebildet aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
und einem Beisitzer.
2. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen weder Präsident(in)/Vizepräsident(in) der ZÄK-Berlin, Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) im Verwaltungsausschuss des VZB noch Mitglieder im Vorstand der KZV-Berlin sein.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Delegierten- oder Hauptversammlung unterliegen.
4. Der Vorstand soll durch Besuch der Bezirksversammlungen den Kontakt mit den Mitgliedern pflegen.
5. Unter der Bezeichnung „Interessengemeinschaft Junge Zahnmedizin“ (IJZ) werden die mit dem Vorstand abgestimmten Aktivitäten der IJZ an der Hochschule und im Nachwuchsbereich für das Geschäftsjahr im Haushalt abgesichert. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7. Die IJZ ist dem Vorstand und der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Von der IJZ erwirtschaftete Erträge sind zweckgebunden zu verwenden.

§ 16 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung können auf Vorstandsbeschluss oder von mindestens einem Drittel der Delegierten eingereicht werden.
2. Eine Satzungsänderung ist von der Delegiertenversammlung zu beraten und zu beschließen. Die Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt mit der Einladung zum Gegenstand der Beratung in der Delegiertenversammlung gemacht werden.
Vor der Beschlussfassung sollte in den Bezirksversammlungen Gelegenheit zur Diskussion gegeben werden.
3. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung, wobei mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sein müssen. Sind nicht zwei Drittel der Delegierten anwesend, ist eine neue Delegiertenversammlung mit neuem Datum und dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen, in der dann über den Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen abgestimmt wird.

§ 17 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Hauptversammlung.
2. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Berlin, den 25.02.2025

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende